

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|--|
| 1. Zweite Dienstrechts-Novelle 2024 | Betreiber von Wasserversorgungsanlagen |
| 2. Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz) - Informationsschreiben betreffend Änderungen TBO 2022 und TROG 2022 | 4. Vorgehensweise im Rahmen von Widmungsverfahren für Chaletdörfer und Beherbergungsgroßbetriebe |
| 3. Verpflichtungen der Betreiberinnen und | 5. Bedarfszuweisungen 2024 nach Zwecken |
| | 6. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2025 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für November 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Zweite Dienstrechts-Novelle 2024

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 im Zuge der 2. Dienstrechts-Novelle 2024 (LGBL. Nr. 89/2024) auch Änderungen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeinde-beamtengesetz 2022 beschlossen. Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte welche mit Ausnahme von Pkt 5. (Überführung Assistenzkräfte) mit 1. Jänner 2025 in Kraft getreten sind:

- Abgrenzung zwischen Teilzeitbeschäftigung und Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit
- Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendungsänderung
- Ermöglichung einer flexibleren Dienstplangestaltung im Rahmen des Normaldienstplans
- Klarstellung in Bezug auf die verpflichtende berufliche Fortbildung
- Besoldungsrechtliche Anpassungen und Neuregelungen
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einheitliche Regelungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderurlauben auf Gemeindeebene

- Schaffung einer neuen Entlohnungsgruppe für Assistenzkräfte ohne Anspruch auf Ferien

Im Übrigen wurden legistische Anpassungen zur weiteren Harmonisierung vorgenommen.

Weiters hat die Tiroler Landesregierung folgende Verordnungen beschlossen:

- Änderung der Einreichungsplan-Verordnung Gesundheit und Sozialbetreuung, VBl. 134/2024
- Änderung der Modellstellen-Verordnung Gesundheit und Sozialbetreuung, VBl. 132/2024
- Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Zulage zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen der Gemeinden und Gemeindeverbände, VBl. 128/2024
- Änderung der Reisegebührenverordnung, VBl. 4/2025
- Verordnung über die Gewährung von Sonderurlaub, VBl. 9/2025

1. Abgrenzung zwischen Teilzeitbeschäftigung und Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

Von der dienstvertraglichen Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, ist die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z. B. zur Betreuung eines Kindes, zur Pflege, zur Weiterbildung) zu unterscheiden. Die einzelnen dienstrechtlichen Regelungen betreffend die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit enthalten detaillierte Regelungen und geben insbesondere neben den Voraussetzungen (Anlassfällen) auch die jeweilige Maximaldauer der Herabsetzung vor. Eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist somit für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, sodass der Vertragsbedienstete mit Ablauf der Dauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sein ursprüngliches Beschäftigungsausmaß wiedererlangt. Durch die hinreichend genaue Determinierung im Gesetz kann die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit deshalb formfrei vereinbart werden.

Demgegenüber ist die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung immer im Rahmen des Dienstvertrages vorzunehmen, da eine solche nur in Ausnahmefällen an gesetzlich vorgegebene Gründe (zB eine Teilzeitbeschäftigung nach den mutterschutzrechtlichen oder elternkarenzurlaubsrechtlichen Bestimmungen) gebunden ist. Im Übrigen ist die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung dem Willen der Vertragsparteien (Dienstgeber und Dienstnehmer) unterworfen. Aufgrund der Koexistenz der beiden Rechtsinstrumente kann eine auf Dienstvertrag beruhende Teilzeitbeschäftigung durch Vereinbarung einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit weiter reduziert werden.

Die exakte Unterscheidung zwischen einer Teilzeitbeschäftigung und einem herabgesetzten Beschäftigungsausmaß ist auch deshalb notwendig, da durch die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit keine Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten eintritt, weshalb zB die Berechnung der Jubiläumszuwendung bei einem Bediensteten, dessen regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt wurde, und einem teilzeitbeschäftigten Bediensteten unterschiedlich

zu erfolgen hat.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Teilzeitbeschäftigung von der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist auch der Begriff des nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten relevant. Zur Gruppe der nicht vollbeschäftigten Bediensteten zählen sowohl teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete, als auch Vertragsbedienstete, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt wurde. Hierzu ist auf den geltenden § 49 G-VBG 2012 zu verweisen, der die Ansprüche von nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten im Hinblick auf die Höhe des Monatsentgelts und der Sonderzahlungen, die Treueabgeltung, das Ausmaß des Erholungsurlaubes, die Erhöhung des Urlaubsausmaßes und die Pflegefreistellung regelt.

2. Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendungsänderung

Nach der geltenden Rechtslage sind Verwendungsänderungen - mit Ausnahme jener, die eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigen - nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten möglich. Künftig soll eine einseitige Verwendungsänderung durch den Dienstgeber auch dann möglich sein, wenn der Bedienstete die Verwendungsänderung selber zu vertreten hat. Dies trifft zB auf Dienstpflichtverletzungen durch den Vertragsbediensteten zu, wenn eine Belassung des Vertragsbediensteten in der bisherigen Verwendung nicht weiter vertretbar ist. Begleitend hierzu wurde auch die Bestimmungen über die Überstellung angepasst weshalb im Fall einer vom Dienstnehmer zu vertretenden Verwendungsänderung keine Ergänzungszulage gebührt. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer einseitigen Überstellung kann vom Vertragsbediensteten im Weg einer Klage beim Arbeitsgericht angestrengt werden.

3. Ermöglichung einer flexibleren Dienstplangestaltung im Rahmen des Normaldienstplans

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die regelmäßige Wochendienstzeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der einem Normaldienstplan unterliegt, möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche zu verteilen. Da in bestimmten Bereichen

der Gemeindeverwaltung temporär eine andere Verteilung der Dienstzeit erforderlich sein kann, soll die regelmäßige Wochendienstzeit im Rahmen einer 17-wöchigen Durchrechnung - je nach dienstlichen Notwendigkeiten - künftig in einzelnen Wochen (z.B. für zwei oder drei Wochen) auch ungleichmäßig auf die Wochen verteilt werden können. Dies ist vor allem in jenen Bereichen von Vorteil, für die die gleitende Dienstzeit faktisch nicht möglich ist.

Es können damit saisonabhängige Spitzen (zB im Winterdienst, im Bauhof oder in der Kinderbetreuung) im Rahmen des Normaldienstplanes geplant und ausgeglichen werden. Diese Schwankungen sind innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen so auszugleichen, dass die durchschnittliche Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten wieder erreicht wird. Begrenzt wird die Verteilung und Planung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch die Höchstgrenzen der Dienstzeit. Diese flexibleren Regelungen zum Normaldienstplan gelangen auch für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Anwendung.

4. Besoldungsrechtliche Anpassungen und Neuerungen

a) Zulagen und Nebengebühren

Aufgrund des massiven Fachkräftemangels in der Wirtschaft verliert der öffentliche Dienst zunehmend an Attraktivität. Um vermehrt Fachkräfte für den öffentlichen Dienst gewinnen zu können, war es daher notwendig, entsprechende Regelungen vorzusehen, um Dienstgebern einen besoldungsrechtlichen Handlungsspielraum zu eröffnen umso auf die teilweise angespannte Arbeitsmarktsituation besser reagieren zu können.

Die bisherige Leistungszulage beinhaltete neben der Abgeltung von Führungsverantwortung auch einen Überstundenanteil. Dies ist in Bezug auf die vermehrt zum Einsatz kommende gleitende Dienstzeit nicht mehr zeitgemäß, weshalb nunmehr durch die Leiterzulage nur die Führungsverantwortung abgegolten wird. Daneben bleibt die Möglichkeit der Zuerkennung einer Überstundenpauschale, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen, bestehen. Die Höhe der

Leiterzulage ist in Abhängigkeit von der Anzahl der zu führenden Bediensteten und dem Grad der höheren Verantwortung in Fortführung der bestehenden Systematik in einem Prozentsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu bemessen. Aufgrund dessen, dass die organisationsrechtlichen Vorschriften nunmehr auch die Verpflichtung zur Bestellung von Stellvertretungen vorsehen (§ 58 Abs. 4 TGO), kann auch diesem eine Leiterzulage zuerkannt werden. Im Fall der Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Leiterzulage (Führung einer geringeren Mitarbeiterzahl oder Änderung des Aufgabenbereiches) soll die Leiterzulage wie bereits bisher angepasst oder eingestellt werden.

Für Vertragsbedienstete, die ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung ihrer Geschäfte haben, jedoch keine Führungsverantwortung in Bezug auf Mitarbeiterführung tragen, wurde in Anlehnung an die neugeschaffene Leiterzulage eine Funktionszulage geschaffen. Die Bemessung der Höhe sowie die Möglichkeit der Abänderung hat entsprechend der Leiterzulage zu erfolgen.

Aufgrund der Neustrukturierung der Leiterzulage sind bestehende Leistungszulagen von Vertragsbediensteten entsprechend anzupassen. Dabei ist der auf die Leistungszulage entfallene Anteil der Führungsverantwortung als Leiterzulage auszuzahlen und der in der Leistungszulage enthaltene Überstundenanteil als Überstundenpauschale zur Anweisung zu bringen. Besteht keine Leitungsfunktion, so gilt die Leistungszulage als Funktionszulage.

Die bisher im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer sog. Mehrleistungszulage ist aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 23.02.2007, 2004/12/0079; VwGH vom 11.12.2023, 2013/12/0035; VwGH vom 04.09.2012, 2009/12/0117) im Bereich der Verwaltung totes Recht. Die geänderten Rahmenbedingungen und Tätigkeitsbereiche gerade im handwerklichen Dienst fordern von einzelnen Vertragsbediensteten wiederkehrend die Erbringung von außerordentlichen Leistungen oder Tätigkeiten, die über die besonderen Anforderungen ihrer jeweiligen Verwendung hinausgehen, aber noch keine Umreihung der Verwendungsgruppe erfordern. Damit Bedienstete ihre

derzeit gewährte Mehrleistungszulagen mangels Rechtsgrundlage nicht verlieren, wurden diese auf die neue Bestimmung übergeführt. Die Zulage für wiederkehrende außerordentliche Leistungen ist in Anlehnung an die frühere Mehrleistungszulage eine Nebengebühr, weshalb sie in die Liste der Nebengebühren aufzunehmen war.

Die Zu- und Aberkennung all dieser Zulagen und Nebengebühren hat formfrei erfolgen.

b) Höherstufung besonders qualifizierter Vertragsbediensteter

Zur Gewinnung eines besonders erfahrenen und qualifizierten Vertragsbediensteten wurde für die Dienstgeber die Möglichkeit geschaffen, diesen Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Anstellung, losgelöst vom errechneten Vorrückungstichtag, bis zu drei Entlohnungsstufen höher einzustufen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vertragsbedienstete zum Zeitpunkt der Anstellung eine fachliche Qualifikation und besondere Erfahrung nachweist, die ihn für den konkreten Aufgabenbereich besonders geeignet machen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung ist dabei durch entsprechende Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erbringen und der umfassenden Willensbildung im Gemeinderat zu unterwerfen. Eine Höherstufung im laufenden Dienstverhältnis ist nicht vorgesehen.

Der neue § 44a bildet eine Sonderregelung zum allgemeinen System der Berechnung des Vorrückungstichtages und der diesbezüglichen Einordnung im Gehaltssystem und soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen höheren Spielraum in Bezug auf die Einreihung eröffnen. Es ist daher notwendig, an die Auslegung der Sonderregelung einen strengen Maßstab zu legen, zumal die Sonderregelung eine notwendige Ergänzung zur eingeschränkten Möglichkeit der Vereinbarung von Sonderverträgen darstellt. Zudem soll primär der durch die Novelle vorgesehene weitere besoldungsrechtliche Handlungsspielraum ausgeschöpft werden.

c) Anpassung Sonn- und Feiertagszulage

Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die Sonn- und Feiertagszulage (keine

Einschränkung mehr auf Schicht- und Wechseldienst) erfolgte aufgrund gleichheitsrechtlicher Erwägungen. Die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage ist auf Basis des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Landes des Entlohnungsschemas Allgemeine Verwaltung der Entlohnungsklasse 9, Entlohnungsstufe 1, zu berechnen.

5. Schaffung einer neuen Entlohnungsgruppe für Assistenzkräfte ohne Anspruch auf Ferien

Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Anspruch auf Ferien wurden bisher in Abhängigkeit des Stellenplanes dem Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d oder e zugeordnet. Diese Unterscheidung ist historisch bedingt. Aufgrund der Verpflichtung zur Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges für Assistenzberufe in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist es notwendig, für diese Bedienstetengruppe eine neue Entlohnungsgruppe nach dem Vorbild des Entlohnungsschemas für pädagogische Fachkräfte einzuführen. Gleichzeitig sollen jene Assistenzkräfte in Kinderbetreuungsreinrichtungen, die dem Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d oder e zugeordnet sind, mit 1. September 2025 in das Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak1 eingereiht werden.

Für Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. September 2016 begonnen hat, gilt dies allerdings nur dann, wenn sie den Qualifizierungslehrgang, dessen Absolvierung für diese Bediensteten noch nicht verpflichtend war, absolviert haben. Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, die derzeit im Entlohnungsschema Ak eingereiht sind, werden in das Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak2 eingereiht. Damit einhergehend wurden auch die Bestimmungen für das Besoldungsrecht der Schulassistentenkräfte angepasst, da diese besoldungsrechtlich wie Assistenzkräfte mit Ferien zu behandeln sind.

Bedingt durch die teilweise Neuregelung von Zulagen und Nebengebühren waren die Bestimmungen über das Nichtgebühren von Zulagen und Nebengebühren ebenfalls anzupassen.

Das neue Entlohnungsschema Ak mit den Entlohnungsgruppen Ak1 und Ak2 treten im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres, somit am 1. September 2025 in Kraft. Damit soll gewährleistet werden, dass den Gemeinden genügend Zeit verbleibt, um das neue Entlohnungsschema zu implementieren und die Neueinreibungen der bestehenden Assistenzkräfte vorzunehmen.

6. Weitere dienstrechtliche Anpassungen

a) Klarstellung in Bezug auf die verpflichtende berufliche Fortbildung

Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen wurde normiert, dass verpflichtende berufliche Fortbildungen zur Dienstzeit zählen. Im Gemeindedienstrecht besteht ein Hinweis auf die verpflichtende berufliche Fortbildung derzeit nur für pädagogische Fachkräfte durch Verweis auf das Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Eine aus dem Berufsrecht resultierende Fortbildungsverpflichtung besteht aber auch zB für einzelne Gesundheitsberufe, weshalb eine allgemeine Regelung für alle Gemeindevertragsbedienstete geschaffen werden soll, die aufgrund der für sie geltenden berufsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, Fortbildungen zu absolvieren.

Die derzeitige Regelung zur funktionsbezogenen Grundausbildung und berufsbegleitenden Weiterbildung wurde daher entsprechend ergänzt. Die Teilnahme an verpflichtenden beruflichen Fortbildungen soll allerdings nur dann zur Dienstzeit zählen, wenn der Bedienstete auch in dem damit zusammenhängenden Beruf verwendet wird. Verpflichtende berufliche Fortbildungen, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung des Bediensteten stehen, wie zB eine Mediationsfortbildung, wenn der Bedienstete nicht als Mediator verwendet wird, sind außerhalb der Dienstzeit zu besuchen.

b) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einheitliche Regelungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderurlauben auf Gemeindeebene

Um einen einheitlichen Vollzug bei der Gewährung von Sonderurlauben zu gewährleisten, werden die Anlässe für

die Gewährung eines Sonderurlaubes und dessen jeweilige Dauer einheitlich durch Verordnung der Landesregierung geregelt. Bisherige Erlässe innerhalb der Gemeinde sind dadurch nicht mehr anwendbar.

c) Einreihungserfordernisse für eine Verwendung im Gemeindedienst

Die Zuordnung von Vertragsbediensteten zu den einzelnen Entlohnungsgruppen ist derzeit im Gesetz nicht geregelt. Lediglich in Bezug auf die handwerkliche Verwendung werden die Ernennungserfordernisse für Beamte der handwerklichen Verwendung durch Verweis auf die Durchführungsverordnung zum Gemeindebeamtenengesetz 2022 zur Anwendung gebracht. Aufgrund der überwiegenden Zahl von Vertragsbediensteten im Gemeindedienst wurden die jeweiligen Anstellungserfordernisse für Bedienstete in der allgemeinen Verwaltung sowie in der handwerklichen Verwendung nunmehr in eine Anlage zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 aufgenommen. Die Anstellungserfordernisse für die weiteren Bediensteten im Gemeindebereich (zB Kinderbetreuung, Gesundheitsberufe) ergeben sich aus den für diese Bediensteten geltenden berufsrechtlichen Regelungen.

7. Dienstrechtliche Anmerkungen zum Jobrad

Im Bereich des Landesdienstrechts wurde mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2024 die Möglichkeit der Zurverfügungstellung eines Jobrades unter gleichzeitiger Verminderung der Bruttobezüge (Gehaltsumwandlung) geschaffen. Diese gesetzliche Möglichkeit besteht für Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht. Eine Überlassung eines Fahrrades an den Bediensteten unter gleichzeitiger Hereinbringung von Anschaffungs- bzw. Leasingkosten in Form von Aufwandsbeiträgen durch monatliche Verminderung der Bruttomonatsbezüge ist nicht zulässig. Die Möglichkeit Fahrräder als sogenannte Diensträder anzuschaffen und zur Dienstverrichtung zu nutzen bleibt hiervon unberührt.

8. Dienst- und besoldungsrechtliche Neuerungen im Gesundheitsbereich

a) Dienstrechtliche Neuerungen

Aufgrund der Änderung der Einreihungsplan-Verordnung

Gesundheit und Sozialbetreuung sowie der Modellstellen-Verordnung Gesundheit und Sozialbetreuung zum 1. Jänner 2025 sind folgende Gruppen von Bediensteten höher einzustufen:

- Pflegefachassistenz von EK 4 auf EK 5
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege von EK 6 - 8 auf EK 7 - 9
- Ausbildungsärzte von EK 10 auf EK 11

Diesen Bediensteten ist zum 1. Jänner 2025 aufgrund der Höherstufung ein neuer Stichtag, unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Erfahrungszeit, zu berechnen und sind diese der höheren Entlohnungsklasse zuzuordnen. Hierfür wird der Vorrückungsstichtags-rechner angepasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

b) Besoldungsrechtliche Neuerungen

Mit der Anpassung der Höhe der Nachdienstzulage im Gesundheitsbereich und der Sonn- und Feiertagszulage wurde den Auswirkungen der Inflation und den Entwicklungen in anderen Bundesländern Rechnung getragen. Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die Sonn- und Feiertagszulage (keine Einschränkung mehr auf Schicht- und Wechseldienst) erfolgte aufgrund gleichheitsrechtlicher Erwägungen. Die Höhe der Nachdienstzulage ist zukünftig auf Basis des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas Gesundheit und Sozialbetreuung der Entlohnungsklasse 12, Entlohnungsstufe 9 zu berechnen. Die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage ist auf Basis des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Landes des Entlohnungsschemas Allgemeine Verwaltung der Entlohnungsklasse 9, Entlohnungsstufe 1, zu berechnen.

2.

Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz)

Informationsschreiben betreffend Änderungen TBO 2022 und TROG 2022

Das Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), LGBl. Nr. 73/2024, wurde am 14.11.2024 kundgemacht und ist seit 15.11.2024 in Kraft.

In diesem Zusammenhang darf beziehungsweise auf das ha. Informationsschreiben vom 18.07.2024, GZ: RoBau-9-2/35/33-2024, zum Inkrafttreten der Bauunterlagenverordnung 2024 darauf hingewiesen werden, dass die korrespondierenden Bestimmungen in der Bauunterlagenverordnung, wie bereits angekündigt, teilweise erst mit dem Tag der Kundmachung des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes im Landesgesetzblatt für Tirol in Kraft getreten sind. Konkret handelt es sich dabei um den 3. Abschnitt der Bauunterlagenverordnung 2024, welcher den Inhalt der Bauunterlagen für Solarenergieanlagen regelt, und um die

neuen Regelungen hinsichtlich der Energieausweise (once-only-Prinzip).

Ergänzend zu den bereits durchgeführten Schulungen im Sommer 2024 werden nachfolgend die wesentlichen Neuerungen kurz dargestellt:

1. Energieausweisdatenbank

Ein wesentlicher Grundsatz bei der Erlassung des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 war die Einführung des once-only-Prinzips. Darunter versteht man die Verpflichtung der Behörden zum Abruf von Daten, die in einem ihnen zugänglichen Register vorhanden sind. Nach § 23 Abs. 6 TBO 2022 haben die Aussteller von Energieausweisen diese in der Energieausweisdatenbank zu registrieren. Nunmehr ist die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises entfallen und wurde stattdessen eine Abfrageverpflichtung für die Baubehörden geschaffen. Die Ermächtigung der

Baubehörden, auf die Energieausweisdatenbank im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zuzugreifen, wurde im § 26 Abs. 5 TBO 2022 näher konkretisiert. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Bauunterlagen im § 31 Abs. 3 TBO 2022 entsprechend angeglichen.

2. Umsetzung RED III Richtlinie - Solarenergieanlagen

Aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der RED III Richtlinie des Europäischen Parlaments waren mehrere Anpassungen im Landesrecht notwendig. Die Begriffsbestimmungen „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“, „Solarenergieanlagen“, „Photovoltaikanlagen“ und „Salzgradient-Energie“ wurden dem Art. 2 der RED III RL entsprechend umgesetzt. Entsprechend der aus der RED III RL übernommenen neuen Begriffsbestimmung von „Solarenergieanlagen“ wurde die vormalige Wortfolge „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen“ durch den einheitlichen Begriff der „Solarenergieanlagen“ ersetzt.

Der neu geschaffene Abschnitt 7a der Tiroler Bauordnung 2022 enthält Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Im § 52a TBO 2022 wurden besondere Verfahrensbestimmungen der RED III RL für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im Bewilligungsverfahren nach § 32, im Bewilligungsverfahren nach § 52b Abs. 1, im Anzeigeverfahren nach § 30 und im Anzeigeverfahren nach § 52b Abs. 2 TBO 2022 umgesetzt.

Die bisher im § 28 Abs. 2 und 3 TBO 2022 enthaltenen Regelungen über Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen und die Verpflichtung zur Fertigstellungsanzeige im § 44 Abs. 8 TBO 2022 wurden an die Regelungen der RED III Richtlinie über Solarenergieanlagen angepasst und in einer eigenen Bestimmung - § 52b TBO 2022 (Sonderregelungen für Solarenergieanlagen) - zusammengefasst. Die Verpflichtung zur Fertigstellungsanzeige gilt nunmehr ohne Einschränkungen nach der Verfahrensart oder Größe für die Fertigstellung aller Photovoltaikanlagen. Auf der Homepage der Energieagentur Tirol (<https://www.energieagentur.tirol/wissen/energie-bibliothek/bibliothek-detail/anzeige-der-bauvollendung-von-photovoltaik-anlagen/>) ist ein mit der Abt. Bau- und

Raumordnungsrecht abgestimmtes Formular (Fertigstellungsanzeige) abrufbar.

Neu vorgesehen ist die Vorlage eines Nachweises, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Im § 52c TBO 2022 wurde nach der Systematik der Tiroler Bauordnung 2022 eine Verweisung auf die übrigen Verfahrensbestimmungen der Abschnitte 5 und 6 vorgenommen, die auch für das Sonderverfahrensregime des Abschnitts 7a gelten sollen.

In die Strafbestimmungen (§ 67 Abs. 1 lit. t1 und t2; § 67 Abs. 2 lit. f; § 67 Abs. 2 lit. l TBO 2022) wurden Ergänzungen hinsichtlich der Straftatbestände für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aufgenommen. Der Tatbestand hinsichtlich der Unterlassung der Fertigstellungsanzeige nach dem vormaligen § 44 Abs. 8 TBO 2022 kann entfallen und wurde durch den Tatbestand hinsichtlich der Unterlassung der Fertigstellungsanzeige nach dem nunmehrigen § 52b Abs. 6 TBO 2022 ersetzt.

Aufgrund eines Redaktionsfehlers ist der ursprüngliche § 28 Abs. 3 lit. f TBO 2022 (Anlagen bis zu einer Fläche von 100 m², in Wandfläche integriert oder im rechten Winkel max. 30 cm Abstand zur Wandhaut) fälschlicherweise nicht in den neuen § 52b Abs. 3 TBO 2022 (anzeige- und bewilligungsfreie Anlagen) übernommen worden. Dies wird jedoch im Rahmen der aktuellen TBO-Novelle, welche voraussichtlich im Februar-Landtag beschlossen werden soll, wieder berichtigt.

3. Verkehrsflächen

Mit Erkenntnis V 72/2023-12 vom 6.12.2023 hat der Verfassungsgerichtshof einen Bebauungsplan mit der Begründung behoben, dass er wegen des Fehlens von Straßen- und Baufluchtlinien den gesetzlichen Mindestinhalt nicht aufgewiesen hatte. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Grundstück, über das ein Weg verläuft, der mehrere Privatgrundstücke erschließt. Sowohl das Grundstück als auch die Wegfläche befinden sich im Privateigentum; zugunsten der erschlossenen Grundstücke bestehen privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge. Obwohl es sich bei dem Weg nicht um eine öffentliche Straße im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes handelt, bewertete der Verfassungsgerichtshof die Fläche als Verkehrsfläche im

Sinn des § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022, da auf der Fläche die Straßenverkehrsordnung 1960 gilt.

Eine derartige Auslegung steht nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, im gegebenen Zusammenhang nur dem Tiroler Straßenrecht unterliegende Flächen als Verkehrsflächen festzulegen. Insbesondere soll für die Einstufung als Verkehrsfläche nicht der Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung 1960 relevant sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Absicherung bestehender Bebauungspläne mit vergleichbarer Sachlage war daher eine Ergänzung der Legaldefinition im § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022 dahingehend erforderlich, dass es sich bei den dem Straßenrecht unterliegenden Straßen nur um öffentliche Straßen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes handelt. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes soll eindeutig klargestellt werden, dass private Straßen im Sinn des § 2 Abs. 4 leg. cit. keine Verkehrsflächen sind und daher die entsprechenden Regelungen sowohl im Bereich des Baurechts (vgl. etwa § 5 und § 28 Abs. 3 lit. c TBO 2022) als auch des Raumordnungsrechts nicht zur Anwendung gelangen.

Durch den engen systematischen Zusammenhang zwischen Bau- und Raumordnungsrecht und entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sind Legaldefinitionen auf beide Rechtsmaterien gleich anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Aus diesem Grund ist die geänderte Definition im § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022 auch auf die Bestimmungen über die Inhalte von Bebauungsplänen im § 56 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 und über die Festlegung von Straßenfluchtlinien (§ 58 leg. cit.) und Baufluchtlinien (§ 59 leg. cit.) anzuwenden.

Durch die neue Übergangsbestimmung im § 121 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 soll ausdrücklich angeordnet werden, dass die gesetzliche Klarstellung auch auf alle bestehenden Bebauungspläne anzuwenden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass weiterhin keine

Verpflichtung zur Ausweisung von Bau- und Straßenfluchtlinien bei privaten Straßen im Sinn des § 2 Abs. 4 des Tiroler Straßengesetzes besteht. Die Möglichkeit zur Ausweisung von Bau- und Straßenfluchtlinien auch bei Privatstraßen und damit der Schaffung der Grundlage zur Durchführung von straßenrechtlichen Verfahren nach dem 7. und 12. Abschnitt des zit. Gesetzes bleibt davon jedoch unberührt.

4. Neuer Versagungsgrund im Bauverfahren

Im § 34 Abs. lit. f TBO 2022 wurde ein neuer Versagungsgrund eingefügt, wenn das Bauvorhaben § 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, BGBl. I Nr. 8/2024, widerspricht. Entsprechend § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWG), BGBl. I Nr. 8/2024, ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung für neue Baulichkeiten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist.

Um dem auf Verfassungsbestimmung gestützten Bundesgesetz nicht zu widersprechen, wurde in der Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlageverordnung 2024 (TGHKV) das Verwendungsverbot im Neubau von festen fossilen Brennstoffen nach Anlage 1 der TGHKV und von flüssigen fossilen Brennstoffen nach Anlage 2 der TGHKV in Zentralheizungsanlagen auf ein Verwendungsverbot im Neubau von (allen) fossilen Brennstoffen in Heizungsanlagen erweitert. Überdies wurde - zur Klarstellung und um die erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen vollständig zur Verfügung zu haben - ein Widerspruch zu § 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes unter den Bewilligungstatbeständen der Tiroler Bauordnung explizit als Versagungsgrund angeführt.

Die Schulungsunterlagen können unter <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/bauordnung/bauordnung/> abgerufen werden.

*Mag. Markus Rieser
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

3.

Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 122/2024, regelt die Anforderungen an die Qualität von **als Trinkwasser in Verkehr gebrachtem Wasser**. Ausgenommen ist die Abgabe von Wasser im Rahmen des familiären Verbandes.

§ 5 Z 2 TWV sieht vor, dass Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem **Parameterumfang und den Probenahmehäufigkeiten** nach Anhang II der TWV durchzuführen sind. Jede Wasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen. Dabei ist auch ein Lokalaugenschein aller Anlagenteile, einschließlich der Wasserspender mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung vorzunehmen.

Auf der [Kommunikationsplattform Verbraucher-Innengesundheit](#) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist unter [„Trinkwasser - Untersuchung und Begutachtung“](#) die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen abrufbar.

Gemäß § 5 Z 4 TWV sind die Ergebnisse aus Befund und Gutachten **unverzüglich** durch die beauftragte Untersuchungsstelle in das dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) **elektronisch** zu übermitteln.

Bei **Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen an das Trinkwasser** sind gemäß § 5 Z 5 TWV nachweislich Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen, die Abnehmer zu informieren (auch online oder in anderer digitaler Form), die Behörde zu informieren sowie über die Wiederaufnahme des Normalbetriebes und die Aufhebung allfälliger Nutzungsbeschränkungen zu informieren, sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist.

Diese Meldung kann an die Lebensmittelaufsicht oder an die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten erfolgen.

Gem. § 5a TWV sind Wasserversorgungsanlagen mit mehr als 100 m³ Wasser pro Tag oder mehr als 500 versorgten Personen verpflichtend einer **Risikobewertung** und die Ergebnisse einem Risikomanagement zu unterziehen (erstmalig durchzuführen bis zum 12.01.2029).

Weitergehende Informationen können dem [Merkblatt zum Trinkwasser](#) im Downloadbereich auf der Homepage der Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten entnommen werden.

Als Betreiberinnen von Wasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden an die diesbezüglichen Verpflichtungen erinnert. Weiters werden die Gemeinden auf Grund des örtlichen Nahebezuges ersucht, die sonstigen Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

Zudem wird auf die Verpflichtungen von Betreiberinnen und Betreibern von Wasserversorgungsanlagen **im Zusammenhang mit dem Schutz vor Radon** am Arbeitsplatz hingewiesen:

Radon ist ein radioaktives Edelgas. Da es beim radioaktiven Zerfall von Uran entsteht und Uran in nahezu allen Erdböden vorkommt, wird auch überall Radon gebildet. Als Gas gelangt Radon bspw. durch feine Risse in Innenräume/geschlossene Bereiche und sammelt sich dort an. Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, atmen dieses Gas ein. Grundsätzlich wird das Gas natürlich auch wieder ausgeatmet, allerdings zerfällt auch Radon wiederum in seine Folgeprodukte.

Im Unterschied zu Radon, welches gasförmig ist, sind die Zerfallsprodukte/Folgeprodukte von Radon Feststoffpartikel und bleiben im Lungengewebe hängen. Dies kann insbesondere bei einer längeren/dauerhaften Belastung - und abhängig von anderen Faktoren wie genetische Vorbelastung, Rauchen, Lebensstil im Allgemeinen etc. - zu einer Schädigung der Lungenbläschen führen und im schlimmsten Fall Lungenkrebs verursachen.

Vor diesem Hintergrund sehen das Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) und die Radonschutzverordnung (RnV) Bestimmungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz vor, welche u.a. für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gelten.

Die **gesetzlichen Schutzbestimmungen** finden sich in den §§ 98 ff StrSchG 2020 sowie in der RnV.

§ 98 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020 sieht dabei vor, dass für Arbeitsplätze in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft von Anlagenteilen entweichen kann, die Bestimmungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz anzuwenden sind.

Konkret bedeutet dies, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in allen Anlagenteilen der Wasserversorgungsanlage, in welchen sich Arbeitskräfte aufhalten, zu Erhebung der Radonkonzentration verpflichtet sind (§ 100 Abs. 1 StrSchG 2020). **Das heißt, dass dort eine Radonmessung vorgenommen werden muss.**

Diese Radonmessung ist bei einer [ermächtigten Überwachungsstelle](#) zu beauftragen bzw. bedeutet dies für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, dass bei einer dieser Stellen Messdetektoren/“Messdosen“ bestellt werden müssen.

Die Messdosen werden in weiterer Folge von der ermächtigten Überwachungsstelle postalisch zugesandt, samt einer Anleitung, wie diese an den Arbeitsplätzen in den Anlagenteilen aufzustellen sind. Nach 2 Monaten sind die Messdosen wiederum per Post an die ermächtigte Überwachungsstelle zu retournieren, welche nach deren Erhalt die Radonkonzentration auswertet.

Der Referenzwert/Grenzwert liegt bei 300 Bq/m³. Wird dieser Wert überschritten, sind entsprechende weitere Schritte zu veranlassen (Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration, Kontrollmessung, allenfalls Dosisabschätzung).

Von dieser Messverpflichtung ausgenommen sind Arbeitsplätze in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser lediglich dann, wenn die abgegebene Wassermenge 10m³/Tag nicht überschreitet oder sich keine bei der verantwortlichen Person tätige Arbeitskraft (externe wie interne Mitarbeitende) mehr als 50h/Jahr in Anlagenteilen, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft entweichen kann, aufhält.

Die zuvor ausgeführten gesetzlichen Verpflichtungen nach dem StrSchG 2020 und der RnV bestehen bereits seit 01.08.2022. Sollten Sie die entsprechenden Messungen bisher nicht veranlasst haben, ist dies umgehend umzusetzen.

Bei einer behördlichen Überprüfung ist der Messbericht der Erstmessung vorzulegen. Sollte dieser eine Referenzwertüberschreitung der 300 Bq/m³ ergeben haben, sind zudem Nachweise betreffend die durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration sowie der Messbericht der Kontrollmessung vorzulegen. Kann dies nicht vorgelegt werden, sind hohe Geldstrafen vorgesehen.

Abschließend darf hervorgehoben werden, dass Radon keinen Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat und es daher nicht um den Schutz der Allgemeinheit vor Radon geht, sondern ausschließlich um den Schutz der Arbeitskräfte, welche in den Wasserversorgungsanlagen tätig sind.

Für Fragestellungen betreffend den Schutz vor Radon am Arbeitsplatz wenden Sie sich bitte an die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten. Zudem finden Sie weitere Informationen auf unserer [Website](#).

Mag.^a Claudia Dengg
Abt. Gesundheitsrecht- und Krankenanstalten

4.

Vorgehensweise im Rahmen von Widmungsverfahren für Chaletdörfer und Beherbergungsgroßbetriebe

Gemäß §§ 47a Abs. 5 und 48 Abs. 5 TROG 2022 ist die Widmung von Sonderflächen für Chaletdörfer sowie für Beherbergungsgroßbetriebe nur zulässig, wenn aufgrund der Eigentümer- und der voraussichtlichen Betreiberhältnisse ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist und die Art der Finanzierung schlüssig nachgewiesen wird.

Zur Überprüfung dieser Kriterien ist folgende Vorgehensweise im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz vorgesehen:

1.

Die Widmungswerber müssen der Gemeinde Unterlagen im Hinblick auf die Eigentümer- und Betreiberhältnisse, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens erwarten lassen sowie Unterlagen hinsichtlich der Art der Finanzierung vorlegen

2.

Die Beurteilung über die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen hat von einem, vom

Projektanten unabhängigen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu erfolgen. Die Übermittlung der Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erfolgt durch die Gemeinde

3.

Die Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss vor Beschlussfassung des Gemeinderates vorliegen und diesem zur Kenntnis gebracht werden

Diese Vorgehensweise ist in jedem Verfahren zur Widmung einer Sonderfläche Chaletdorf bzw. Beherbergungsgroßbetrieb einzuhalten und sind in weiterer Folge im aufsichtsbehördlichen Verfahren sämtliche Unterlagen vorzulegen, da diese von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht an die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz zur Plausibilitätsprüfung übermittelt werden.

*Mag.^a Sarah Plank
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

5.
Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfszuweisungen 2024 nach Zwecken

Bezirk	EWZ per 31.10.2022	Krankenhäuser	Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung - IFK	Volksschulen, Mittelschulen, SPZ, PTS	Kinderbetreu- ung	Wasser- sorgung und Abwasserbe- seitigung	Katastrophen- schäden, Wildbach- und Lawinen- verbauung	Straßen, Wege, Brücken *)	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke **)	Gesamt
Bezirk Imst	62.288		311.149	1.757.000	280.000	390.000	1.920.600	2.492.508	2.267.000		612.400	4.166.383	14.197.040
Bezirk Innsbruck-Land	184.703		4.168.279	3.985.000	3.635.000	2.967.000	1.826.750	7.323.626	1.465.000	560.000	268.200	9.678.241	35.877.096
Bezirk Innsbruck-Stadt	131.403		380.200		29.613			300.000				11.700.000	12.409.813
Bezirk Kitzbühel	65.694	847.800	2.191.966	4.565.000	1.657.000	536.369	235.000	2.501.762	200.000	815.000	1.154.670	2.232.530	16.937.097
Bezirk Kufstein	112.967	1.030.600	582.437	635.000	223.077	455.000	85.000	3.785.163	129.312	350.000	1.677.950	2.494.489	11.448.028
Bezirk Landeck	44.696		1.907.205	55.000	620.000	883.000	1.437.900	3.613.282	984.500	458.000	468.200	2.847.286	13.274.373
Bezirk Lienz	48.868	1.164.000	134.179	1.806.200	573.697	1.201.300	1.661.491	5.251.152	170.000		396.460	5.283.295	17.641.774
Bezirk Reutte	33.565	4.219.500	322.047	2.535.000	65.000	790.600	499.640	2.978.579	2.442.700		447.120	3.014.475	17.314.661
Bezirk Schwaz	86.137	1.233.300	1.421.779	5.903.000	2.400.000	3.447.672	727.000	5.623.807	1.815.608	2.960.000	1.264.000	4.572.046	31.368.212
Gesamtsumme	770.321	8.495.200	11.419.241	21.241.200	9.483.387	10.670.941	8.393.381	33.869.879	9.474.120	5.143.000	6.289.000	45.988.745	170.468.094

*) einschließlich Infrastrukturprogramm Gemeindestraßen
**) einschließlich Förderung für Barrierefreiheit, Blackout-Vorsorge und Breitband

6.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	16.369.252	17.691.115	1.321.863	8,08
Lohnsteuer	30.651.737	33.749.086	3.097.348	10,10
Kapitalertragsteuer	2.249.093	1.637.446	-611.647	-27,20
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	381.940	708.743	326.804	85,56
Körperschaftsteuer	26.657.753	25.768.992	-888.761	-3,33
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	97	177	80	82,52
Stiftungseingangssteuer	450.538	132.806	-317.732	-70,52
Bodenwertabgabe	148.638	158.896	10.258	6,90
Stabilitätsabgabe	214.898	51.045	-163.854	-76,25
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	77.123.947	79.898.306	2.774.358	3,60
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	27.355.255	28.297.022	941.767	3,44
Tabaksteuer	1.851.155	1.908.605	57.450	3,10
Biersteuer	165.081	145.258	-19.823	-12,01
Mineralölsteuer	3.508.108	3.191.510	-316.598	-9,02
Alkoholsteuer	122.524	131.101	8.577	7,00
Schaumweinsteuer	1.302	2.218	915	70,30
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	95.013	88.585	-6.428	-6,77
Energieabgabe	32.040	62.922	30.882	96,39
Normverbrauchsabgabe	387.284	392.625	5.341	1,38
Flugabgabe	148.054	153.502	5.448	3,68
Grunderwerbsteuer	10.608.270	9.382.328	-1.225.941	-11,56
Versicherungssteuer	1.046.133	1.125.183	79.050	7,56
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.071.530	2.086.337	14.807	0,71
KFZ-Steuer	127.993	124.901	-3.092	-2,42
Konzessionsabgabe	283.076	375.105	92.029	32,51
Summe sonstige Steuern	47.802.818	47.467.203	-335.615	-0,70
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
Gesamtsumme	124.926.765	127.365.509	2.438.744	1,95

VERBRAUCHERPREISINDEX für November 2024 (vorläufiges Ergebnis)		
	Oktober 2024	November 2024
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	124,0	124,4
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	134,2	134,6
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	148,6	149,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	162,7	163,2
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	179,8	180,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	189,2	189,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	247,4	248,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	384,5	385,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	674,9	677,1
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	859,9	862,7
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	862,8	865,6
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat November 2024 beträgt 124,4 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,4 Punkte (+ 1,9 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods		

MEDIENINHABER (VERLEGER):**Amt der Tiroler Landesregierung,****Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck